



Verfassung

der

Stadt Maienfeld

Änderungen rot
Streichungen blau

INHALT

Geschichtliches über das Maienfelder Stadtrecht	5
Stadtrodelrevision 1966	8
Revision Verfassung (Stadtrodel) 1995	10
Revision Verfassung (Stadtrodel) 2013	11

VERFASSUNG DER STADT MAIENFELD

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN **13**

Art. 1 Die Stadt	13
Art. 2 Autonomie	13
Art. 3 Aufgaben A. Im Allgemeinen	13
Art. 4 Aufgaben B. Im Besonderen	13
Art. 5 Aufgaben C. Auslagerung	14
Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter	14
Art. 7 Stimmfähigkeit	14
Art. 8 Stimmberechtigung	14
Art. 9 Wählbarkeit	14
Art. 10 Amtsdauer	14
Art. 11 Demission	14
Art. 12 Zeitpunkt der Wahlen und Amtseintritt	15
Art. 13 Ersatzwahlen	15
Art. 14 Ausschlussgründe	15
Art. 15 Unvereinbarkeitsgründe	15
Art. 16 Ausstandspflicht	15
Art. 17 Petitionsrecht	16
Art. 18 Initiativrecht	16
Art. 19 Verfahren bei Initiativen	16
Art. 20 Rückzug der Initiative	16
Art. 21 Rechtswidrige Initiative	17
Art. 22 Motion	17
Art. 23 Auskunftsrecht	17
Art. 24 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	17
Art. 25 Verantwortlichkeit	17
Art. 26 Beschwerderecht	18
Art. 27 Protokoll	18
Art. 28 Einsichtnahme in die Protokolle	18

II. GEMEINDEORGANISATION **18**

1. Ordentliche Organe der Stadt **18**

Art. 29 Organe der Stadt	18
a) Die Gemeindeversammlung	18
Art. 30 Gemeindeversammlung	18
Art. 31 Befugnisse	19
Art. 32 Vorbereitung, Einberufung, Traktanden	20
Art. 33 Beschlussfähigkeit	20
Art. 34 Versammlungsleitung	20

Art. 35	Stimmzähler	20
Art. 36	Abstimmungsmodus	20
Art. 37	Wahlmodus	20
Art. 38	Wahlen in verschiedene Ämter	21
Art. 39	Wiedererwägung	21
	b) Der Stadtrat	21
Art. 40	Funktion und Zusammensetzung	21
Art. 41	Sitzungen	22
Art. 42	Beschlussfähigkeit	22
Art. 43	Abstimmungen und Wahlen	22
Art. 44	Aufgaben und Kompetenzen	22
Art. 45	Vertretung der Stadt nach aussen	24
Art. 46	Stadtpräsident	24
Art. 47	Geschäftsleitung	24
	c) Die Geschäftsprüfungskommission	25
Art. 48	Zusammensetzung	25
Art. 49	Aufgaben	25
2. Kommissionen		25
	a) Die Schulkommission	25
Art. 50	Wahl Amtsdauer	25
Art. 51	Zusammensetzung	25
Art. 52	Aufgaben und Kompetenzen	25
Art. 53	Kreisschule	26
	Wahl der Kreisschulräte	26
	b) Die Baukommission	26
Art. 54	Wahlamtsdauer	26
Art. 55	Zusammensetzung	26
	Aufgaben, Kompetenzen	26
	c) Weitere Kommissionen	26
Art. 56	Weitere Kommissionen	26
III. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN		26
Art. 57	Finanzhaushaltsgrundsätze	26
Art. 58	Grundsätze der Rechnungsführung	27
Art. 59	Zusammensetzung des Vermögens	27
Art. 60	Steuern und Abgaben	28
Art. 61	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	28
Art. 62	Vorzugslasten/Perimeter	28
Art. 63	Gebühren	28
Art. 64	Steuern	29
IV. BÜRGERGEMEINDE		29
Art. 65	Rechte	29
V. KIRCHWESEN		29
Art. 66	Kirchgemeinde	29

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
Art. 67 Wahl des Stadtrates und der Geschäfts- prüfungskommission	29
Art. 68 Schulrates, Schulratsstellvertreter, Stadtratsstellvertreter und Kreisschulrevisor	30
Art. 69 Revision	30
Art. 70 In-Kraft-Treten	30
Art. 71 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	30
DIE STADTPRÄSIDENTEN SEIT 1844	31
Stichwortverzeichnis	32

Geschichtliches über das Maienfelder Stadtrecht

(aus dem Stadtrodel von 1889)

Am 30. April 1436 starb zu Feldkirch der letzte Graf von Toggenburg, Friedrich VI., als Inhaber auch der Herrschaft Maienfeld. Um der Rechtsunsicherheit zu steuern, welche während der Streitigkeiten über die Toggenburgische Erbschaft um sich griff, vereinigten sich die Gerichte Davos, Klosters, Kastels, Schiers und das Chorherrengericht daselbst, Malans, Maienfeld, Belfort, Churwalden, Vorder Schalfick und Langwies am 8. Juli 1436 zu einem ewigen Bunde, dem X-Gerichten-Bunde, sicherten sich gegenseitig ihre alten Rechte und ordentliches Gericht - und gelobten bei einander zu bleiben bei geschworenen Eiden und sollten „einander beholffen syn, warzuo iemant recht hat“.

Am 14. Wintermonat 1437 endlich kam die Teilung des Toggenburgischen Nachlasses zustande, und Maienfeld fiel den Herren Wolfhard von Brandis und Türing von Aarburg zu als Gemahlen zweier Stiefschwestern Graf Friedrichs VI. - Dem Antritt der Herrschaft folgte die Bestätigung der Freiheiten der Herrschaft durch den sogenannten Freiheitsbrief vom 6. September 1438, welcher über Rechte und Pflichten der Herrschaft, der Bürger und der Zugezogenen in Krieg und Frieden das Herkömmliche festsetzt und namentlich das Bundesverhältnis zu den neun übrigen Gerichten anerkennt, mit der Einschränkung immerhin, dass, wofern die neun Gerichte Maienfeld gegen die von Brandis zum Krieg aufforderten oder umgekehrt, die von Brandis wider die neun Gerichte „kriegen weltent“, „die Burger zu Maienfeld still sitzen und die Stadt versorgen söllent“.

Der Freiheitsbrief ist im Stadtarchiv nur noch in Abschrift vorhanden, dagegen befinden sich daselbst mehrere Bestätigungen desselben von Rechtsnachfolgern Wolfhards von Brandis, namentlich eine von Rudolf von Brandis aus dem Jahre 1469, worin es heisst, dass „die von Maienfeld sich klagtent, der Freiheitsbrief wäre inen vor etlich Jaren verbronnen -“.

Das Aarburger Haus erscheint nach 1438 nicht mehr in Urkunden betreffend Maienfeld, so dass es den Anschein hat, als habe Türing von Aarburg kurz nach der Toggenburgischen Teilung seine Herrschaftsrechte den Brandis abgetreten. Im Jahre 1509 verkauften Freiherr Joh. von Brandis und Graf Rudolf von Sulz ihre Rechte über die Herrschaft Maienfeld um 20'000 Gulden an die drei Bünde, welche dieselben während drei Jahrhunderten durch einen Landvogt, dessen Amtssitz das alte Schloss war, verwalten liessen. Die Amtsdauer des Landvogtes betrug zwei Jahre und das Recht zur Besetzung der Stelle ging auf der Rod bei allen Hochgerichten um. Staatsrechtlich eigentümlich und für das strenge Rechtsgefühl damaliger Zeit bezeichnend ist dann, dass die Herrschaft Maienfeld, trotzdem sie ein Untertanenland der drei Bünde geworden war, doch, vermöge ihrer Aufnahme in den Bund der X-Gerichte und der Bestätigung ihrer Freiheiten durch die drei Bünde, wenn die Reihe an sie kam, sich selbst den Landvogt geben konnte. So ist denn auch der letzte Landvogt unter der alten Verfassung ein Bürger der Herrschaft gewesen. - Erst im Jahre 1803 wurde Maienfeld und die sogenannte Herrschaft als gleichberechtigtes Hochgericht des heutigen Kantons aufgenommen.

Das für die Stadt Maienfeld gültige Recht wurde nun in erster Linie bestimmt durch die einschlägigen Vorschriften der verschiedenen Bündnisse und Traktate, in zweiter durch Gesetze, welche für den X-Gerichtenbund im ganzen, sodann durch solche, die für die ganze Herrschaft und endlich durch Verordnungen und Statuten, welche für das Städtchen selbst mit Einschluss von Fläsch und Berg zu gelten hatten.

Die Gesetze betreffend die Herrschaft beschlagen fast ausschliesslich das Strafrecht und Strafverfahren, dagegen sind die Bestimmungen über die Gemeinde-

Organisation, die niedere Polizei, die ökonomischen öffentlichen Nutzungen von altersher zumeist in den Gemeindeverordnungen, dem eigentlichen sogenannten Stadtrecht enthalten.

Maienfeld und Fläsch bildeten bis 1816 eine politische Gemeinde, mit gesonderter ökonomischer Verwaltung, jedoch ohne Teilung des Territoriums. Zur Gemeinde gehörten ferner als zum Teil selbständig die Nachbarschaften: Rofels, Bofels, der Berg (oder Vatscheriner Berg) und Stürvis, alle vornehmlich von deutschen Walsern bewohnt. Im 16. und 17. Jahrhundert gingen diese Nachbarschaften ganz in der Hauptgemeinde auf. - Von der „Gemeinde-Berg“ ist seit Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr die Rede, zuletzt in einer Urkunde von 1612. Stürvis ward um dieselbe Zeit ungefähr von Maienfeld ausgekauft und die Einwohner teilweise zu Bürgern angenommen.

Das Maienfelder Archiv hat uns drei handschriftliche Zusammenstellungen des Stadtrechts, sogenannte Stadtrodel, aufbewahrt; ein vierter, laut Register dahin gehörender (der zweitälteste), ist nicht mehr aufzufinden.

1. Der älteste Stadtrodel, auf Pergament geschrieben, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; er beschlägt fast ausschliesslich die Grenzmarken und die öffentlichen Gemeindennutzungen, Wunn und Weide, dann Feuer und Licht usw. - So enthält er z.B. schon die Bestimmung, dass keiner mehr Vieh auf die Weide treibe, denn er wintern möge, dass keiner am Rhein oder Rufe Holz schlage oder laube, dass das Holzaufschieben verboten sei, desgleichen das Holzen über den eigenen Gebrauch. Ferner Bussbestimmungen für Schaden an Gütern, Wein und Obst, z.B.: Wer im Weinberg am Schaden getroffen werde von „St. Lorentzen Tag bis man den Win under raiff bringt“: bei Tag 5 Pfd., bei Nacht 10 Pfd. Pfennig (entsprechend Fr. 32 und Fr. 64 nach heutigem Geldwert) und vielerlei dergleichen Vorschriften mehr, welche noch heute zu Recht bestehen.
2. Die nächstfolgende Verschreibung des Stadtrechts ward laut dem vorhandenen Urkundenregister anno 1480 angefertigt.
3. Sodann folgt das prächtige Stadtbuch von 1505, in den jetzigen schönen Pergamentband mit Metallschliessen eingetragen im Jahre 1537, also nach Übergang der Herrschaftsrechte an die 3 Bünde. Dieser Stadtrodel hat von da an in stetem amtlichem Gebrauch gestanden bis im Jahre 1841 und ist durch vielfache Nachträge aus dem 16. bis ins 19. Jahrhundert stetsfort ergänzt worden. Am Schlusse befinden sich eine Anzahl Einkaufsurkunden ins Bürgerrecht. Die Einleitung hat folgenden Wortlaut:

„In dem namen der heyligen Dryfaltigkeit... So und menschlich gedächtnis blöd und vergässlich ist und lenge der zit zergenglich, damit der dinge ordnungen und gesetzten statuten, so zu nutz, eren wolfart und uffenthaltung eines guten, erlichen regimentz dienend, vergäs-sen werden möchtend, darum dass die in ewiger gedächtnis belibind, ist not die geschriftlicher wahrheit zu befälschen. Darum so hat ein herschaft Mayenfeld, vogt, rat und ganz gemeind von Fläsch und Berg auch von ieren gemeinden darzu verordnet ir etlich biderb lüt, und hernach folgend artikel gemacht und zu halten uffgesetzt und geordnet in dem jar des Herrn tusend fünfhundert und im fünften jar“.

Der Inhalt zerfällt in:

- a) Polizeiverordnungen betreffend Feuer und Licht,
- b) Bestimmungen über Weiden und Schaden von Vieh, über Sandholzen,

- c) Bestimmungen über Weinschenken, Stadtsteuern,
- d) Gerichtsordnung und privatrechtliche Vorschriften,
- e) Erbrecht,
- f) Pfandrecht.

Sehr viele der obigen Satzungen sind dann fast gleichlautend in

4. den Stadtrodel von 1841, den ersten gedruckten übergebenen, welcher auf Beschluss der Gemeinde vom 11. November 1838 herausgegeben wurde.
5. Im Jahre 1869/70 ward durch Regierungsrat Valentin sel. aus Auftrag des Gemeinderates der 1841 Stadtrodel einer genauen Durchsicht unterzogen und in diejenige Form gebracht, welche nun bis heute gedient hat.
6. Durch mancherlei Gemeindebeschlüsse und kantonale und Bundesgesetze ist nun ein grosser Teil des Inhalts hinfällig oder einer Ergänzung dringend bedürftig worden, so dass die Obrigkeit es in ihrer Pflicht erachtet hat, um der einreissenden Unsicherheit in Bezug auf unsere Gemeinde-Verordnungen zu begegnen, eine neue Zusammenstellung des Stadtrodels vorzunehmen. Dabei hat sie sich jedoch streng an die rechtsgültigen Gemeindebeschlüsse gehalten, und nicht aus Sucht unzeitiger Neuerungen Altbewährtes verändert oder Unerprobtes dazu getan. - Ganz wenige dringende Ergänzungen sind von derselben Gemeindeversammlung gutgeheissen worden, welche unterm 17. Februar 1889 den Neudruck des Stadtrodels beschloss mit der Bestimmung, dass jeder stimmfähige Einwohner pflichtig sei, zum halben Kostenpreis ein Exemplar zu übernehmen.

Mögen diese Statuten lange in Kraft bleiben und durch gerechte und verständige Anwendung das Wohl der Bewohner fördern helfen.

Maienfeld, im Hornung 1889

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Th. Sprecher

Da die Auflage des Stadtrodels von 1889 vergriffen und ausserdem eine Menge Artikel desselben durch Gemeindebeschlüsse abgeändert waren, musste abermals eine Revision der Gemeindestatuten vorgenommen werden. Der Gemeinderat hat sich hiebei auf das Allernotwendigste beschränkt und wurden die diesfälligen Abänderungsanträge in den Gemeindeversammlungen vom 31. Januar und 28. Februar abhin bereinigt und in nachstehender Form zum Beschluss erhoben.

Mögen auch diese neuen Gemeindestatuten in der Art angewendet werden, dass durch sie das gute Gedeihen unseres Gemeindewesens gehoben wird.

Maienfeld, im März 1904

Im Namen des Gemeinderates

Dessen Präsident: P. Tanner

Der Stadtrodel von 1904 hat sich schon nach zehnjähriger Gültigkeit überlebt. Die Verhältnisse ändern sich heute rascher als in alter Zeit.

Infolge der immer mehr sich steigernden Anforderungen an die Gemeindekasse, immer neuer Bedürfnisse, gesteigerte Löhne und Gehalte, erhöhte Ankaufspreise für alles mögliche und nicht zum mindesten infolge des Hochwassers vom Juni 1910, d. h. der Wuhrbauten im Loch und an der Landquart musste für vermehrte Einnahmen gesorgt werden. Pro 1913 trat also eine Erhöhung beinahe sämtlicher Taxen und Steuern der Gemeinde ein. Die Stadtrodelartikel, welche auf die Finanzen Bezug haben, stimmen daher die meisten nicht mehr.

Durch das kantonale Gebäudeversicherungsgesetz vom 25. Oktober 1907 und die kantonale Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden vom 24. Mai 1911 wurde auch eine neue Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen der Gemeinde bedingt. Dadurch wurden wieder ganze Abschnitte des alten Stadrodels hinfällig.

Ferner sind auch sonst verschiedene Bestimmungen desselben geändert worden. Die Revision ist durchaus notwendig.

Möge auch der neue Stadtrodel für den Fortschritt und das Wohl der Gemeinde dienen.

Maienfeld, im Januar 1915

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Chr. Schnell

Stadtrodelrevision 1966

Die letzte Stadtrodelrevision geht zurück auf das Jahr 1915. Wer im Zeichen der jetzigen Hochkonjunktur aufgewachsen ist, kann sich kaum ein Bild machen von der damaligen Lage.

Das anno 1918 geschlagene, verelendete Deutschland glich einem Vulkan und warf seine Gluten überall hin, wo Zündstoff lag. Auch in die Schweiz, obwohl sie vom Krieg verschont geblieben war.

Die Exportindustrie konnte den erschöpften Kriegsländern nur wenig liefern und musste zu Massenentlassungen greifen. Die Kaufkraft sank, Bauernsamen und Gewerbe, die Stützen eines gesunden Mittelstandes, litten unter wachsender Verschuldung. Die Frauen - wahre Heldinnen des Alltags - hatten in Abwesenheit der für minimalen Sold die Grenzen schirmenden Männer monate- und monatelang die zermürbende Last der Betriebe getragen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, insofern sie nicht arbeitslos waren, mussten sich schmerzliche Lohnabzüge gefallen lassen. Die spät in Kraft gesetzten, ungenügenden Notunterstützungen, welche fast den Charakter von Almosen besaßen, wirkten demoralisierend. Not, bleiche Not geisterte durchs Schweizerhaus. Enttäuschung, Ermüdung, Verbitterung und gegenseitige Vorwürfe überall.

Es kam zum Generalstreik, der tragischerweise mit einer gefährlichen Grippe-Epidemie zusammenfiel, und die politische Atmosphäre für lange Zeit vergiftete. Die mobilisierten Ordnungstruppen schmolzen zusammen, während die Spitäler sich füll-

ten und auf den Friedhöfen frische Grabhügel sich reihten. Auch in Maienfeld läutete fast täglich die Totenglocke, wurden doch gegen 40 Grippeopfer hingerafft. Die Lage war so ernst, dass das Kreisamt drakonische Massnahmen traf, um die Kontakte unter der Bevölkerung auf ein Minimum zu reduzieren. Verstorbene mussten schon nach wenigen Stunden beerdigt werden. Nur der Pfarrer, die Träger und das leidigebeugte Trüpplein der allernächsten Angehörigen durften das letzte Geleite bilden.

Die Nachwehen des ersten Weltkrieges 1914 bis 1918 warfen ihre Wellen bis zur Abwertung des Schweizerfrankens anno 1936. Dann erholte sich die Wirtschaft, aber schon verdunkelte sich, neues Unheil kündend, der politische Horizont von Süden und von Norden, indem Faschismus und Nazismus auch unser Land immer bedrohlicher unterwühlten.

Es ist schmerzlich festzustellen, dass selbst Schweizer in die Irre gingen, fremden Ideen, fremden Fahnen folgten.

Wie durch ein Wunder, wie gebannt von göttlicher Hand, ist auch die ringsum tobende Sintflut des zweiten Weltkrieges an unsern ewigen Bergen und an der lebendigen Mauer der Feldgrauen stehen geblieben.

Im Unterschied zu 1914 - 1918 war 1939 - 1945 unsere Heimat in jeder Hinsicht organisatorisch und sozial ungleich besser vorbereitet.

Die Lebensmittelversorgung war gut, während der Lohnausgleich zum Segen gereichte, weil er die Soldaten und ihre Familien vor Not bewahrte.

Dank des guten Willens und dank der keine Mühe scheuenden Hingabe der Bevölkerung musste niemand hungern.

In diese Zeit fielen die Meliorationen des Rossrietes, des neuen Tratt, sowie Rodungen und Pflanzungen in den Auwaldungen. Mit Genugtuung dürfen wir daran erinnern, dass diese Leistungen unserer Gemeinde seitens der zuständigen Stellen grosse Anerkennung fanden. Da Männer und Pferde an der Grenze standen, war es in der Tat keine leichte Sache, mit den wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften den ausgedehnten Flächen grösstmöglichen Ertrag abzuringen.

Dankbar gedenken wir unserer Vorfahren.

Mit den primitivsten Mitteln haben sie in jahrzehntelanger, schwerer Arbeit, ohne Subventionen, ganz aus eigener Kraft, die Rheinwuhren erstellt und uns jenes fruchtbare Land gesichert, dessen Ertrag wir jetzt ernten dürfen.

Angesichts der sich überstürzenden Entwicklung auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, mussten zahlreiche Aufgaben gelöst werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir den Stimmbürger auf die Protokolle der Gemeindeversammlungen und des Stadtrates.

Die Stadtrodelkommission bemühte sich in guter Zusammenarbeit, das öffentliche Interesse nach bestem Können zu wahren. Der Unterzeichnete dankt den Kommissionsmitgliedern für die wertvolle Mitarbeit und dem Suverän für die Annahme der Vorlage. Wenn auch am internationalen Horizont immer wieder drohende Gewitterwolken heraufziehen, so hoffen wir doch, der kommenden Generation unsere Heimat blühend und unversehrt weiter geben zu können.

Maienfeld, den 18. März 1966

Der Stadtpräsident: Hs. Möhr-Tanner

Revision Verfassung (Stadtrodel) 1995

Seit der letzten Revision hat sich im politischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und auch zwischenmenschlichen Umfeld ganz Wesentliches verändert.

Die Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton hat ebenfalls teilweise grundlegende Veränderungen und Anpassungen erfahren.

Dies hat den Stadtrat bewogen und gezwungen das Grundgesetz, die Stadtverfassung, einer Revision zu unterziehen.

Die eingesetzte Kommission bestand aus den Herren alt Regierungsrat Tobias Kuo-ni, Stadtrat Johannes Fromm, Andrea Buchli, Hanspeter Rüedi und Stadtpräsident Christian Möhr (Vorsitz).

Für die Überarbeitung des Rodels setzte sich die Kommission folgende Ziele:

- Bewährtes und Erprobtes belassen
- nötige und wünschenswerte Änderungen formulieren
- grundlegende Neuerungen wie Urnenabstimmung, Gemeindeparlament, Amtszeitbeschränkung etc. in Erwägung zu ziehen
- verschiedene Artikel klarer oder besser formulieren und wenn möglich straffen
- die Systematik verbessern
- übergeordnete Erlasse berücksichtigen.

Nach eingehender und umfassender Prüfung aller möglichen Änderungen und Lösungsvarianten wurden nachstehende Haupt-Revisionspunkte berücksichtigt:

- Neuaufteilung und Neufassung der Departemente und der entsprechenden Aufgabenbereiche
- Schaffung eines neuen Departements Bildung und Soziales
- Zeitpunkt der Demissionen
- Regelung der zeitlichen Beanspruchung des Stadtpräsidenten
- Ersatzwahlen
- Durchführung der Wahlversammlung (Termin)
- Gleichstellung der Geschlechter
- Aufgabenbereich Kultur
- Umschreibung der Kommissionen
- Zusammensetzung des Vermögens
- Aufgaben des EW Maienfeld

Wir sind überzeugt, dass mit der vorliegenden Revision das öffentliche Interesse und Recht der Stimmbürgerschaft gewahrt und erhalten bleiben kann.

Der Unterzeichnete dankt den Kommissionsmitgliedern für die kollegiale und wertvolle Mitarbeit sowie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Unterstützung und Annahme der Vorlage.

Möge der neue Stadtrodel dem Wohl, der Erhaltung und dem Gedeihen unseres schönen Städtchens und der Einwohnerschaft dienlich sein.

Maienfeld, im Januar 1995

Der Stadtpräsident: Christian Möhr

Revision Stadtverfassung (Stadtrodel) 2013

Die letzte Verfassungsrevision der Stadt Maienfeld (Stadtrodel) wurde im Jahre 1995 durchgeführt.

Seit dieser Zeit wurden grössere Veränderungen im Umfeld auf Stufe Bund, Kanton, Kreise und Gemeinden (z.B. Revision Kantonsverfassung, Justizreform, Gemeinde- und Gebietsreform) eingeführt und die heutige Verfassung stand mit verschiedenen übergeordneten Gesetzen im Widerspruch. Aufgrund dieser übergeordneten Gesetzesänderungen drängte sich eine Anpassung auf.

Nicht nur Veränderungen auf Gesetzesebene, auch die Ansprüche im beruflichen und privaten Umfeld haben sich stark verändert. Um das Know-how und den Einfluss der Miliz zu erhalten, sind neue Ideen gefragt.

Die nebenberufliche Ausübung von öffentlichen Ämtern ist ein Grundpfeiler unseres Gemeinwesens und hat zu einer stabilen Entwicklung mit breiter Akzeptanz geführt. Wir müssen deshalb in der Exekutive und in der Verwaltung Strukturen schaffen, welche auch in Zukunft ein starkes Milizsystem ermöglichen.

Eine interne Auslegeordnung und Analyse des Stadtrates im Jahre 2009 zeigte eindeutig eine unklare Abgrenzung der politischen und administrativen Ebenen auf. Es gibt Kompetenz- und Verantwortungsdefizite. Die neue Verfassung soll helfen die Kompetenzen und die Stellung des Stadtpräsidenten, des Stadtrates, der Geschäftsprüfungskommission, der Baukommission, der Schulkommission sowie weiterer Behörden und Kommissionen klar zu regeln und aufeinander abzustimmen.

Die Revision im Jahre 1995 hatte unter anderem die Aufgaben der Departemente neu definiert und klarer umschrieben. Die Basis der heutigen Führungsorganisation wurde aber vor dieser Zeit festgelegt. In den letzten Jahren haben sich die Aufgaben der Gemeinden wesentlich verändert und eine neue Führungsorganisation drängt sich auf. Der Stadtrat hat mit dem Auftrag an die Verfassungskommission die Leitplanken gesetzt und es wurde nach dem Grundsatz „Aufbau auf Bewährtem“ gearbeitet.

Die Verfassungskommission bestand aus folgenden Mitgliedern:

Max Leuener, Präsidium
Barbara Bernhard
Rosmary Gmür
Christof Kuoni
Christian Niederer
Martin Tanner
Yvonne Vogel
Bernhard Zindel
Luzi Nett, Protokollführer

Bei der Totalrevision wurden unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Eine Anpassung der Führungsstruktur um effektive und effiziente Geschäftsprozesse zu ermöglichen.
- Eine zeitliche Entlastung der Behörden und Kommissionen.
- Eine Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung.

- Entlastung des Milizsystems ohne Reduktion der Entscheidungskompetenz.
- Effiziente Geschäftsprozesse ohne Doppelspurigkeiten.
- Weiterhin klare Ansprechpartner für Anliegen der Bevölkerung.
- Entpolitisierung der Schulbehörden.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Reduktion des Stadtrates von 7 auf 5 Mitglieder.
- Einführung einer Geschäftsleitung.
- Einteilung der Departemente wird nicht mehr in der Verfassung geregelt.
- Baukommission soll Baugesuche erstinstanzlich behandeln und bewilligen.
- Einführung Gesetz über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Maienfeld (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung).
- Einführung Entschädigungsgesetz der Stadt Maienfeld (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung).
- Einführung einer Schulkommission (Wahl durch den Stadtrat).

Die Verfassungskommission, die Arbeitsgruppe und der Stadtrat sind überzeugt, dass mit der Totalrevision der Verfassung das Fundament für eine zukunftsgerichtete politische Arbeit in der Stadt geschaffen und das öffentliche Interesse sowie die Rechte der Stimmbürgerschaft gewahrt und erhalten bleiben.

Wir Maienfelder sind in der glücklichen Lage in einem Städtchen zu wohnen, welches sich durch eine hohe Lebensqualität auszeichnet. Darauf sind wir zu Recht stolz. Wir dürfen aber nichts unterlassen, diesen hohen Standard zu halten oder zu verbessern.

Der Unterzeichnete dankt den Kommissionsmitgliedern, der Arbeitsgruppe und dem Stadtrat für die kollegiale, grosse und wertvolle Mitarbeit, vor allem aber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Unterstützung und die Annahme der Vorlage.

Möge der neue Stadtrodel (Verfassung der Stadt Maienfeld) dem Fortschritt, den Veränderungen, der Erhaltung, dem Wohl und Gedeihen, der Stadt, unseres wunderschönen Städtchens und der Einwohnerschaft dienlich sein.

Maienfeld im Januar 2013
Der Stadtpräsident: Max Leuener

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Stadt Die Stadt Maienfeld ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Stadt das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Stadt übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben
A. Im Allgemeinen Die Stadt besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

B. Im Besonderen Zu den Aufgaben der Stadt gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (Ruhe und Ordnung, Feuerwehren, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)

- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus, Gewerbe)
- j) Finanzen und Steuern

Artikel 5

C. Auslagerung Die Stadt kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 6

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 7

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Artikel 8

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Stadt wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niederlassene wohnhaften Schweizerbürger.

Artikel 9

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Stadtbehörde gewählt werden.

Artikel 10

Amtsdauer Die Amtsdauer der durch die Gemeindeversammlung gewählten Stadtbehörden beträgt vier Jahre.

Artikel 11

Demission Jedes Mitglied einer Stadtbehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Oktober vor der Wahlversammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt Die Wahlen zur Bestellung der Stadtbehörden finden jeweils im Monat Februar statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 01. Juni. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 13

Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Artikel 14

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Stadtbehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Stadtrates.

Artikel 15

Unvereinbarkeitsgründe Ein ständiger Angestellter der Stadt darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 16

Ausstandspflicht Ein Mitglied einer Stadtbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Artikel 17

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Alle Einwohner der Stadt können Anträge, Begehren und Beschwerden den Stadtbehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 18

Initiativrecht

Mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten kann in Gemeindeangelegenheiten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Stadtbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Stadtrat einzureichen.

Die Initianten haben das Initiativbegehren vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 19

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist innerhalb eines Jahres nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Der Stadtrat kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Ablehnung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 20

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 21

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Stadtrat nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Stadtrat gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe sowie unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Artikel 22

Motion

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Stadtrat den Antrag einer der nächsten Gemeindeversammlungen zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff.) sinngemäss.

Artikel 23

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Stadt oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 24

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 25

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Organe der Stadt für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 26

Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Stadt richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 27

Protokoll Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und der weiteren Behörden oder Kommissionen der Stadt sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 28

Einsichtnahme in die Protokolle Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Stadtrates und der übrigen Behörden der Stadt wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Organe der Stadt

Artikel 29

Organe der Stadt Die ordentlichen Organe der Stadt sind:
a) die Gemeindeversammlung
b) der Stadtrat
c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 30

Gemeindeversammlung Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus.

Artikel 31

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Stadtrates
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissiondie übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Stadtverfassung und der Gemeindegesetze;
3. die Festsetzung der Stellenprozente und der Entschädigung des Stadtpräsidenten und der Stadträte sowie der Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission und der übrigen Kommissionen.
4. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeindefinanzrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
5. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
6. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Stadtrat nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
7. das Eingehen von Bürgschaften;
8. die Erteilung von Konzessionen;
9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
10. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
11. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Artikel 32

*Vorberatung,
Einberufung,
Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Stadtrat einberufen.

Es darf nur über Sachgeschäfte Beschluss gefasst werden, die vom Stadtrat vorberaten worden und auf der mindestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 33

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 34

*Versammlungs-
leitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Stadtpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Stadtrats an seine Stelle.

Artikel 35

Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die Stimmzähler.

Artikel 36

*Abstimmungs-
modus*

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Stadtrat dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 37

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Das absolute Mehr wird wie folgt ermittelt: Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Im 2. Wahlgang gilt das einfache Mehr. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

Artikel 38

Wahlen in verschiedenen Ämtern

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 39

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Stadtrat

Artikel 40

Funktion und Zusammensetzung

Der Stadtrat ist die oberste Exekutivbehörde der Stadt. Er kann die nötigen Weisungen erteilen.

Er besteht aus dem Stadtpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Stadtrat bezeichnet den Statthalter aus seiner Mitte.

Artikel 41

Sitzungen

Der Stadtrat wird durch den Stadtpräsidenten oder gegebenenfalls durch den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Stadtratsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 42

Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 43

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 44

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Stadtverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen des Organisationsreglements einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse der Stadt, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung;
2. die Aufteilung der Exekutive in Departemente, die Organisation der Stadt sowie die Festlegung der Stellenpläne. Die Departementaufteilung ist der Bevölkerung mitzuteilen;
3. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
4. die Vorberatung und Antragstellung aller Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung vorzulegen sind;

5. die Wahl, Entlassung und die Festlegung der Entlöhnung der Mitarbeitenden der Stadt, soweit dies nicht einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung delegiert ist. Erlässt die Stadt keine abweichenden Bestimmungen, richten sich Arbeitsverhältnis und Entlöhnung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung;
6. die Wahl der Kommissionen, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;
7. die Wahl der Mitglieder des Schulrates
8. die Überwachung und Erhaltung des Gemeindevermögens;
9. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Antragstellung des Steuerfusses zuhanden der Gemeindeversammlung;
10. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, soweit sie pro Jahr gesamthaft den zehnten Teil der budgetierten Vermögens- und Einkommenssteuern nicht überschreiten;
11. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00 nicht überschritten wird;
12. die Aufnahme von Darlehen;
13. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
14. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt;
15. der Entscheid über Führung von Gerichtsprozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
16. die Ausübung der der Stadt zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.
17. die Ausarbeitung eines Organisationsreglements für die Stadt Maienfeld. Das vom Stadtrat erlassene Organisationsreglement wird der Bevölkerung in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Artikel 45

*Vertretung der
Stadt nach
aussen*

Der Stadtrat vertritt die Stadt gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Stadtpräsident oder der Statthalter führen zusammen mit einem weiteren Stadtratsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt.

Artikel 46

Stadtpräsident

Der Stadtpräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Stadtrats- sowie die Geschäftsleitungssitzungen.

Der Stadtpräsident bereitet die Traktandenliste des Stadtrates vor.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Artikel 47

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig. Sie verfügt im Rahmen des Organisationsreglementes über ausgewählte Entscheidkompetenzen. Dazu erhält sie die notwendigen finanziellen Befugnisse. Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Stadtpräsident.

Die Geschäftsleitung orientiert den Stadtrat periodisch und in geeigneter Form. Dem Stadtrat steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus: Dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber, dem Bauamtsleiter und dem Betriebsleiter des Zweckverbandes Falknis.

Entscheide der Geschäftsleitung bedürfen der Einstimmigkeit.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 48

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 49

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission einen Revisionsexperten betrauen.

Die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission wird in einem Gesetz geregelt.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat einen besonderen Bericht erstatten.

2. Schulverband

Schulverband Der Schulverband wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft.

*Wahl
Schulratsmitglieder
Amtsdauer* Die Wahl der Mitglieder des Schulrates für den Schulverband erfolgt durch den Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren.

3. Kommissionen

~~a) Die Schulkommission~~

~~Artikel 50~~

~~Wahl
Amtsdauer~~ Die Wahl der Schulkommission erfolgt durch den Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren.

~~Artikel 51~~

~~Zusammensetzung Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern.~~

Artikel 52

~~Aufgaben und Kompetenzen Die Schulkommission sorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung.~~

~~Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission in einem Organisationsreglement.~~

Artikel 53

~~Kreisschule Die Kreisschule wird nach den Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes als Gemeindeverband geführt. Es gelten die jeweiligen Statuten der Kreisschule Maienfeld.~~

~~Wahl der Kreis Schulräte Die Mitglieder der Schulkommission sind von Amtes wegen auch Mitglieder des Kreisschulrates.~~

b) Die Baukommission

Artikel 54

Wahl Die Wahl der Baukommission erfolgt durch den Stadtrat für
Amtsdauer eine Amtsdauer von vier Jahren.

Artikel 55

Zusammensetzung Die Baukommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

Aufgaben, Kompetenzen Die Baukommission übernimmt die ihr vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.

Der Stadtrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission in einem Organisationsreglement.

c) Weitere Kommissionen

Artikel 56

Weitere Kommissionen Kommissionen werden zur Wahrnehmung bestimmter ständiger oder vorübergehender Aufgaben durch den Stadtrat gewählt.

Die Kommissionen stellen Antrag an den Stadtrat.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 57

*Finanzhaushalts-
grundsätze*

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 58

*Grundsätze der
Rechnungsführung*

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 59

*Zusammensetzung
des Vermögens*

Das Vermögen der Stadt besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Verwaltungsgebäude und die Schulhäuser, die Werke zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Feuerlöschrichtungen, die Werk- und Sportanlagen usw.;

- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald usw.;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Stadt in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Artikel 60

Steuern und Abgaben

Die Stadt deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 61

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Stadt Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Stadt kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Stadt Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 62

Vorzugslasten/ Perimeter

Erstellt die Stadt Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gesetzen der Stadt einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 63

Gebühren

Die Stadt kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Erlassen der Stadt richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Stadtverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshand-

lung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Stadt Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Stadt gedeckt werden können.

Wo diese nicht durch Gemeindeerlasse geregelt sind, legt sie der Stadtrat fest.

Artikel 64

Steuern

Die Stadt erhebt Steuern gemäss dem Steuergesetz der Stadt. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Stadt die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Bürgergemeinde

Artikel 65

Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchwesen

Artikel 66

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 67

Wahl des Stadtrates und der Geschäftsprüfungskommission

Im Februar 2013 finden Gesamterneuerungswahlen für den Stadtrat (Stadtpräsident und übrige Mitglieder des Stadtrates), für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind, statt.

Für jene Mitglieder des Stadtrates und der Geschäftsprüfungskommission, welche bis am 28.02.2013 gewählt sind, wird die Amtszeit vom 28.02.2013 bis 31.05.2013 verlängert.

Für jene Mitglieder des Stadtrates und der Geschäftsprüfungskommission, welche bis am 28.02.2015 gewählt sind, gilt die Amtszeit per 31.05.2013 als vorzeitig beendet.

Somit sind sämtliche von der Gemeindeversammlung gewählten Amtsträger im Jahre 2013 im Ausstand.

Die im Februar 2013 gemäss Art. 31 der neuen Verfassung gewählten Amtsträger sind gemäss Art. 10 der neuen Verfassung für eine Amtsperiode von 4 Jahren, mit Amtsantritt 01.06. gewählt.

Artikel 68

Schulrates, Schulratsstellvertreter, Stadtratsstellvertreter und Kreisschulrevisor

Für die von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Schulrates, die Schulratsstellvertreter, die Stadtratsstellvertreter und den Kreisschulrevisor gilt die Amtszeit per 31.05.2013 als beendet.

Artikel 69

Schulkommission-Kreisschulrat

Für die gewählten Mitglieder der Schulkommission bzw. des Kreisschulrates gilt die Amtszeit per 31.12.2023 als beendet.

Artikel 69

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Artikel 70

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 71

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 20.01.1995.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse und Erlasse der Stadt, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.11.2012.

Der Stadtpräsident

Max Leuener

Der Stadtschreiber

Luzi Nett

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1162 vom 11.12.2012.

Namens der Regierung

Die Präsidentin

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor

Dr. Claudio Riesen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 08.12.2022 (Teilrevision).

Der Stadtpräsident

Heinz Dürler

Der Stadtschreiber

Luzi Nett

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. vom

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

DIE STADTPRÄSIDENTEN SEIT 1844

1844 - 1845	Stadtvogt	Max Franz
1846 - 1847	"	Ldm. Anton Sprecher
1848 - 1849	"	Max Franz
1850 - 1851	"	Ldm. Anton Sprecher
1852	"	Ulysses Gugelberg
1853 - 1854	"	Johann Franz
1855 - 1869	"	Ldm. Rudolf Salis
1869 - 1871	"	Christian Enderlin
1872 - 1875	"	Ulysses Gugelberg
1876 - 1877	"	Johann Franz

1878 - 1882	Präsident	Theofil Sprecher
1883 - 1884	"	Paul Tanner
1885 - 1891	"	Theofil Sprecher
1892 - 1899	"	Paul Tanner
1900 - 1903	"	Rudolf Tanner
1904 - 1911	"	Paul Tanner
1911 - 1916	"	Christian Schnell
1916 - 1920	"	Gottfried Jäger
1920 - 1923	"	Johs. Nigg
1923 - 1935	"	Josias Zyndel
1935 - 1940	"	Rudolf Salis
1940 - 1945	"	Hans Tanner
1945 - 1951	"	Stefan Mutzner
1951 - 1967	"	Hans Möhr
1967 - 1971	"	Abraham Schmid
1971 - 1979	"	Hans Möhr
1979 - 1991	"	Christian Schnell
1991 - 2009	"	Christian Möhr
2009 - 2017	"	Max Leuener
2017 -	"	Heinz Dürler

STICHWORTVERZEICHNIS

Begriff	Artikel	Seite
A		
Amtsantritt	12	15
absolutes Mehr	37	20
Abstimmung	19, 24, 36, 43	16, 17, 20, 22
Abwasserentsorgung	59 lit. b	27
Allmende	59 lit. c	27
Alpen	59 lit. c	27
Amtsdauer	10, 50, 54	14, 25, 26
Amtsperiode	10, 13	14, 15
Amtsübergabe	12	15
Angestellter	15	15
Antrag	22	17
Aufgaben Stadt	3, 4	13
Auskunftsrecht	23	17
Ausschlussgrund	14, 38	15, 21
Ausschlussverhältnis	16	15
Ausstand / Ausstandspflicht	16, 43	15, 22
B		
Baukommission	54, 55	26
Beschlussfähigkeit	42	22
Beschwerderecht	26	18
Bestandesrechnung	58	27
Boden- und Baulandpolitik	44 Ziff. 12	23
Bürgergemeinde	65	29
Bürgschaften eingehen	31 Ziff. 7	19
D		
Darlehen	31, 44 Ziff. 11	19 - 20, 23
Demission	11	14
E		
Einsichtnahme	28	18
Entlassung Mitarbeiter	44 Ziff. 5	23
Entlöhnung Mitarbeiter	44 Ziff. 5	23
Ersatzwahlen	13	15
Exekutive	40, 44	21, 22 - 23

Begriff	Artikel	Seite
F		
Feuerlöscheinrichtungen	59 lit. b	27
Finanzhaushalt	57	26 - 27
Finanzvermögen	59 lit. d	27
G		
Gebühren	63	28
Gemeinderechnung	31 Ziff. 4, 44 Ziff. 8, 58	19, 23, 27
Gemeindeversammlung	19, 22, 23, 27 - 39, 46, 49, 58	16, 17, 17, 18 - 21, 24, 25, 27
Geschäftsleitung	44, 45, 47	22, 24, 24
Geschäftsprüfungskommission	14 - 16, 29, 31, 48, 49	15 - 16, 18, 19 - 20, 25, 25
H / I		
Initiative / Initiativrecht	18 - 21	16 - 17
J		
Jahresrechnung	31 Ziff. 4, 44 Ziff. 8	19, 23
K		
Kirchgemeinde	66	29
Kommissionen	16, 44 Ziff. 6, 50 - 56	15 - 16, 23, 25 - 26
Konzessionen	61	28
Konzessionserteilung	31	19 - 20
Kostenbeiträge	61	28
Kreisschule	53	26
Kreisschulrat	53	26
L		
Losentscheid	38, 43	21, 22
M		
Motion	22	17
N		
Nutzungstaxen	61	28
Nutzungsvermögen	59	27
Nutzungszinsen	61	28

Begriff	Artikel	Seite
O		
Organe	29 - 56	18 - 26
P / Q		
Perimeter	62	28
Petition / Petitionsrecht	17	16
Polizeigewalt	44 Ziff. 15	23
Protokoll	27, 28	18
Prozess	44 Ziff. 14	23
R		
Rathaus	59	27
Rechnung	31 Ziff. 4, 44 Ziff. 8, 58	19, 23, 27
Rechnungsführung	58	27
Rechnungsprüfung	49	25
rechtswidrige Initiative	21	17
regionale Institutionen	31	19 - 20
Revision (siehe Verfassungsrevision)		
Revisionsexperte	49	25
Rückzug Initiative	20	16
S		
Schaden	25	17
Schulhäuser	59	27
Schulkommission	50 - 53	25 - 26
Schulrat (siehe Kreisschulrat)		
Sitzung	41	22
Sportanlagen	59	27
Staatshaftung	27	18
Stadtbehörde	9, 11, 12, 14, 16, 17	14, 14, 15, 15, 15, 16
Stadtpräsident	40, 45 - 47	21, 24
Stadtrat	40 - 47	21 - 24
Statthalter	34, 45	20, 24
Steuerfuss	31, 58	19, 27
Steuern	60, 64	28, 29
Stimmberechtigte	22, 23, 28, 30, 36	17, 17, 18, 18, 20
Stimmberechtigung	8, 9	14
Stimmgleichheit	36, 43	20, 22
Stimmzähler	35	20
Stimmfähigkeit	7, 8	14
Strafkompetenz	44 Ziff. 15	23

Begriff	Artikel	Seite
T		
Traktanden	32, 46	20, 24
U		
Unterschriftensammlung	18	16
Unvereinbarkeitsgründe	15	15
V		
Verantwortlichkeit	25	17
Verfahren Initiative	19	16
Verfassungsrevision	69	30
Vermögen	59	27
Vertretung	45	24
Verwaltungsrechnung	58	27
Verwaltungsvermögen	59	27
Voranschlag	31, 44 Ziff. 8, 58	19, 23, 27
Vorzugslasten	62	28
W - Z		
Wahlen	12, 24, 31, 37, 43, 44, 53, 54	15, 17, 19, 20 - 21, 22, 22, 26, 26
Wald	59 lit. c	27
Wasserversorgung	59 lit. b	27
Werkanlagen	59 lit. b	27
Wiedererwägung	39	21